

Allgemeine Verordnung

(nachfolgend „Allgemeine Verordnung“)

Art. 1 – Veranstalter und Messename

A.N.C.I. Servizi S.r.l. a Socio Unico, (nachfolgend „Veranstalter“ oder „A.N.C.I. Servizi s.r.l.“), mit Hauptquartier in der Via Alberto Riva Villasanta, 3 - 20145 Mailand, organisiert die Veranstaltung Moda Made in Italy (nachfolgend „Messe“ oder „Veranstaltung“) in Zusammenarbeit und mit der verwaltungstechnischen und technischen Unterstützung von MOC Verwaltungs GmbH & Co. Immobilien KG (nachfolgend „MOC“) und dem technischen, vom Veranstalter ausgewählten Messebauer, der den teilnehmenden Ausstellern unverzüglich mitgeteilt wurde und von letzteren dann ordnungsgemäß berufen wurde (nachfolgend der „Messebauer“).

Der Markenname Moda Made in Italy ist im Besitz der Gesellschaft A.N.C.I. Servizi S.r.l., die alle Rechte bezüglich der Handelsmarke rechtmäßig beansprucht und besitzt.

Art. 2 - Ort, Datum, Öffnungszeiten, Zulassung und Einrichtungen

Die Messe findet statt bei MOC Event Center in der Lilienthalallee 40, 80939 – München (nachfolgend „Ausstellungszentrum“ oder „Veranstaltungszentrum“), an den Tagen, die im Bewerbungsformular ausdrücklich angegeben sind (nachfolgend „Bewerbungsformular“), das online verfügbar ist unter b2b.anci-servizi.it (nachfolgend „Bewerbungslink“). Unbeschadet der Bestimmung unter Art. 6a, nimmt der Aussteller innerhalb von 15 Tagen nach Absenden des Bewerbungslinks an den Veranstalter an der Messe teil.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Datum und die Öffnungszeiten der Messe zu ändern.

Die Zulassung zur Messe ist italienischen und ausländischen Geschäftsleuten vorbehalten, die ein entsprechendes Zutrittsdokument besitzen; Personal, autorisiert von A.N.C.I. Servizi s.r.l., MOC und dem Messebauer; Vertreter der Presse und der Informationsservices, die sich rechtzeitig registrieren; Personen mit rechtmäßiger Einladung.

Für alle oben erwähnten Kategorien sind das Zugangsdokument, die Einladung oder Autorisierungen beim Informationsschalter im Eingangsbereich der Halle 4 im Erdgeschoss des Veranstaltungszentrums erhältlich (nachfolgend „Informationsschalter“) nach Vorlage der Teilnahmebestätigung vonseiten des Ausstellers (siehe Art. 8), die letzterer dem Veranstalter – per E-Mail oder Fax – zukommen lässt und die dann vor Ort in ein Aussteller-Badge umgewandelt wird (nachfolgend „Aussteller-Badge“).

Das Aussteller-Badge ist gültig für die Zulassung zur Messe während der gesamten Messedauer (einschließlich der Auf- und Abbauphase).

Kostenfreies Parken und kostenfreie Wi-Fi-Verbindung (bis zu 20 Megabyte pro Sekunde) werden Ausstellern nur während der Öffnungszeiten der Messe zur Verfügung gestellt.

Jeder Aussteller erhält einen kostenlosen Parking-Pass, der für den gesamten Messezeitraum gültig ist. Aussteller, die einen Fertigstand von 42\56 m² oder zwei weitere Showroom-Einheiten reservieren, erhalten zwei Parking-Pässe. Zusätzliche Pässe können für 10,08 Euro pro Tag erworben werden. Die Pässe können ab dem Tag vor Messebeginn am Informationsschalter während der folgenden Uhrzeiten abgeholt werden: von 14:30 Uhr bis 20:00 Uhr. Die kostenlosen Parkhaustickets können nicht während der Auf- und Abbauphase verwendet werden: ein Bereich zum Ab- und Aufladen kann zum Parken verwendet werden. Ein Bereich zum Auf- und Abladen befindet sich in Halle 4 im Parkhaus oder im zweiten unterirdischen Geschoss.

Es ist verboten, sich nach den Schließungszeiten in den Hallen aufzuhalten. Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt zum Veranstaltungszentrum nicht gestattet, auch nicht in Begleitung. Tiere sind im Veranstaltungszentrum nicht erlaubt.

Art. 3 – Zugelassene Produkte

Unbeschadet des Rechts des Veranstalters, die Präsentation von weiteren Artikeln zu genehmigen, dürfen Aussteller ausschließlich die folgende Produkte präsentieren und ausstellen: Schuhe, Taschen und Lederaccessoires; Komplettlooks aus Leder; Fachpresse; Zubehör für Schuhläden. Alle oben genannten Produkte, die mit der Handelsmarken/den Handelsmarken gemäß den Angaben des Ausstellers auf dem Bewerbungsformular versehen sind, werden gemäß Art. 4 auf Anordnung des Veranstalters unverzüglich vom Messestand entfernt, wenn sie mit anderen Handelsmarken versehen sind.

Art. 4 - Aussteller

Die folgende Subjekte werden als Aussteller zugelassen:

a) Italienische und ausländische Unternehmen, die Produkte aus eigener Herstellung ausstellen sowie ihre autorisierten Händler, Verkaufsagenten und exklusiven allgemeinen Vertreter, gesetzt dem Fall, dass die Hersteller nicht direkt ihre Produkte oder Musterexemplare ausstellen. Händler und Vertreter können nicht dieselben Produkte oder Musterexemplare des repräsentierten Ausstellers an unterschiedlichen Messeständen ausstellen; Händler und Vertreter müssen ihrem Bewerbungsformular eine Liste mit den Unternehmen und/oder Marken beilegen, die sie gemeinsam vertreten, zusammen mit den entsprechenden Produktsammlungen (Handelsmarken);

b) Branchenverbände, Körperschaften, Konsortien, Aussteller, die über Konsortien teilnehmen und institutionelle Organe, die Branchen bewerben und auf dem Gebiet der Schuhwaren Recherchen ausführen, Informationen liefern und Aktivitäten betreiben oder damit verbundene Services anbieten.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Bewerbungen von Unternehmen, Organisationen und öffentlichen Einrichtungen zu akzeptieren, die nicht mit den unter Punkt a) und b) angegebenen übereinstimmen.

Alle Aussteller müssen die Produktsammlungen und Marken, die während der Messe ausgestellt und präsentiert werden, im Abschnitt „Katalog“ unter dem Bewerbungslink (als „Katalogeingabe“) angeben, was als Druckvorschau auf dem Bewerbungsformular erscheint. Der Veranstalter kann die Übereinstimmung der angegebenen Produktsammlungen und Marken durch Stippvisiten am Stand überprüfen.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Veranstalters, bestimmte Produkte und Musterexemplare aus der Ausstellung zu entfernen. Es ist verboten, Produkte und Musterexemplare an mehr als einem Stand auszustellen, die zum selben Unternehmen und/oder derselben Marke zählen, ausgenommen, dass dies vom Veranstalter ausdrücklich bewilligt wurde. Aussteller, die die erforderliche Zahlung nicht erbracht haben, die ihr Bewerbungsformular gemäß Art. 2 nicht vollständig ausgefüllt und versandt haben, die nicht die Bedingungen von Art. 9 der vorliegenden Allgemeinen Verordnung erfüllen, oder die ausstehende Zahlungen aus früheren Messeausgaben haben, dürfen nicht an der Messe teilnehmen.

Art. 5 – Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Während der gesamten Messedauer (einschließlich der Auf- und Abbauphasen) muss der Aussteller den geltenden Regeln und Bestimmungen nachkommen, die den Arbeitsschutz, die Gesundheit und das physische Wohlbefinden der Mitarbeiter betreffen, sowie das Arbeits-, Renten- und Sozialversicherungsgesetze.

Die Aussteller müssen garantieren, dass ihre Auftragnehmer die technischen Vorschriften von MOC und die damit verbundenen Änderungen und Zusätze einhalten.

Die technische Verordnung ist verfügbar unter der Webseite <https://messe-muenchen.de/> im Abschnitt „download“ und liefert auch Vorsorgemaßnahmen zur Ausstellungssicherheit (Feuerschutz, elektrische Installationen, Umweltschutz etc.). Ausgenommen davon sind spezifische sicherheitstechnische Regeln für Tätigkeiten, die der Aussteller ausführt, oder die von dem Aussteller an die Auftragnehmer vergeben werden (Standaufbau/Streikaktivitäten oder Tätigkeiten, die damit verbunden sind), für die der Aussteller aber die Verantwortung trägt, was Aufsicht und Regelbefolgung betrifft.

Falls die Durchführung nicht den oben erwähnten Sicherheitsbestimmungen entspricht, insbesondere was die allgemeine Sicherheit in dem Veranstaltungszentrum betrifft und in Bezug auf die anderen Teilnehmer, kann der Veranstalter und/oder MOC intervenieren, im Rahmen von regulären Kontrollen und Proben, die die unverzügliche Sperrung der dem Stand zur Verfügung gestellten Mittel oder seine unverzügliche Schließung zur Folge haben.

Jede weitere Auswirkung, die sich aus dem oben erwähnten Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen ergibt, ist ausschließlich auf den Aussteller und die von diesem beauftragten Unternehmen zurückzuführen.

Die Aussteller sind dafür verantwortlich, dass die Arbeiten, die unter ihrer Verantwortlichkeit und in ihrem Auftrag umgesetzt und realisiert werden, den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, einschließlich Aufbau, Strukturen, Installationen, ausgestellte Produkte und alle anderen damit verbundenen Tätigkeiten.

Der Aussteller muss einen „Stand sicherheitsbeauftragten“ ernennen, eine Figur, die zu Sicherheitszwecken die Verantwortung für alle Parteien übernimmt, die in die Durchführung der Arbeiten im Auftrag des Ausstellers eingebunden sind, und zwar während ihres gesamten Messeaufenthalts.

Es unterliegt der alleinigen Entscheidung und Verantwortlichkeit des Ausstellers, ob dieser „Stand sicherheitsmanager“ während aller drei genannter Phasen (Aufbau, Veranstaltung, Streik) dieselbe Person ist.

Der Name des Stand sicherheitsverantwortlichen und die entsprechenden Telefonnummern müssen in dem Bewerbungsformular angegeben werden, das über den Bewerbungslink vervollständigt wird. Falls kein Name angegeben wird, unterliegt diese Funktion dem gesetzlichen Vertreter des Ausstellerunternehmens. Jede Namensänderung muss dem Veranstalter unverzüglich per E-Mail mitgeteilt werden (info@modamadeinitaly.eu).

Auftragnehmer, die im Auftrag von MOC Services liefern, erhalten nur in Anwesenheit des „Standmanagers“ Zugang zum Stand und nachdem dieser sein Einverständnis gegeben hat. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Messeüberwachungs- und Sicherheitspersonal.

Art. 6 – Bewerbungsformular

Art. 6a – Direkte Aussteller

Das Bewerbungsformular, das der sich bewerbende Aussteller im Voraus vollständig durch das Onlineverfahren ausgefüllt hat, das unter dem Bewerbungslink verfügbar ist, und anschließend vom Aussteller zusammen mit der Allgemeinen Verordnung zu Anmeldezwecken heruntergeladen werden kann, muss unterzeichnet im PDF-Format gemäß Artikel 2 der Allgemeinen Verordnung auf den Bewerbungslink hochgeladen werden, unter Androhung von:

- (i) der Teilnahmevertrag zwischen Anci Servizi S.r.l. und dem Aussteller kommt nicht zustande;
- (ii) der Bewerbungslink wird gesperrt, den der Aussteller zuvor gemäß Art. 2 verwendet hat, und der Aussteller muss das Teilnahme verfahren wiederholen – mit Reaktivierung des Bewerbungslinks durch den Veranstalter -, einschließlich, wenn noch verfügbar, in Bezug auf die Vergabe eines oder mehrerer neuer Stände unter Berücksichtigung der zuvor angefragten. Wenn der Stand nicht zur Verfügung steht, ist die Reaktivierung des Bewerbungslinks nicht gestattet und folglich auch die Teilnahme des Ausstellers bei der Messe, ohne dass der Aussteller in diesem Fall Ansprüche erheben oder in diesem Zusammenhang Forderungen an den Veranstalter stellen kann;
- (iii) Verlust jeder Begünstigung, die zuvor vonseiten von Anci Servizi S.r.l. bewilligt wurde. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Bewerbungen anzunehmen, die nach dem oben angegebenen Bewerbungsende eingehen.

Art. 6b – Indirekte Aussteller

In Bezug auf Aussteller, die über Branchenverbände, Behörden und Konsortien teilnehmen und ihre Branche bewerben, Recherchen ausführen und Aktivitäten entwickeln oder Services liefern, die mit der Schuhbranche verbunden sind (nachfolgend „Steuerzahler“), fordert der Veranstalter zusätzlich zu den Bedingungen unter Art. 6a die folgenden Voraussetzungen:

- i) der Aussteller gibt in dem entsprechenden Feld auf dem Bewerbungsformular den Namen des Unternehmens und die Steuerliche Identifikationsnummer des Steuerzahlers an, der die Gebühren gemäß Art. 9 anstelle des Ausstellers bezahlt und gesamtschuldnerisch für den Aussteller haftet (gemäß Art. 1292 und folgender des Italienischen Zivilgesetzbuches).
- ii) Mit der Unterzeichnung des Bewerbungsformulars willigen der Aussteller und der Steuerzahler ein, die Allgemeine Verordnung und alle damit verbundenen Gesetze und Regeln zu akzeptieren.

Art. 6c – Übereinstimmung und Annahme der Bewerbungsformulare

Der Veranstalter berücksichtigt nur die Bewerbungsformulare, die gemäß Art. 6a und 6b ordnungsgemäß ausgefüllt sind und korrekt ausgedruckt, unterzeichnet und rechtzeitig mit der erforderlichen Gebührensatzung (siehe Art. 7 und Art. 9) gemäß der vorliegenden Allgemeinen Verordnung und ohne Restschulden versandt wurden. Es liegt in jedem Fall im alleinigen Ermessen des Veranstalters, ob er ein Bewerbungsformular akzeptiert. Der Aussteller kann vom Veranstalter aufgefordert werden, seine Handelskammermitgliedschaft vorzuweisen. Mit der Unterzeichnung des Bewerbungsformulars willigen der Aussteller und Steuerzahler ein, dass sie die Allgemeine Verordnung und die zusätzlichen Bestimmungen vonseiten des Veranstalters (einschließlich der technischen Vorschriften von MOC, verfügbar unter der Webseite [www.https://messe-muenchen.de](https://messe-muenchen.de) Abschnitt „download“) akzeptieren. Gemäß Art. 8 hat der Veranstalter das Recht, diese nach der Bewilligung innerhalb von 15 Tagen zu widerrufen. In diesem Fall erstattet der Veranstalter alle Gebühren zurück, die er vom Aussteller für die Messeteilnahme erhalten hat. Dem Aussteller steht kein Anspruch auf Schadensersatz zu, falls der Veranstalter sein Widerrufsrecht ausübt.

Art. 7 – Teilnahmegebühr

7.1 Die Teilnahmegebühr entspricht dem Betrag für den Stand (+MwSt., wenn fällig), welche der Veranstalter auf dem Bewerbungslink angibt.

Die Gebühren umfassen:

- Nutzung des Ausstellungsareals;
- Informationstafeln mit Name und Standnummer der Ausstellers;
- Strom für Beleuchtung und Standversorgung mit bis zu 1 kW installierte Leistung (Sonderanschlüsse für den Maschinenbetrieb, Installationen und/oder spezielle Geräte sind nicht eingeschlossen);
- Badges für das Ausstellerpersonal;

- Technische Unterstützung während der Messe (einschließlich der Aufbau- und Abbauphasen);
- Standreinigung;
- Kommunale Werbesteuer (wenn erforderlich);

Allgemeine Gebühren für audio-visuelle Installationen und/oder bei den Ständen verfügbare Geräte (wenn steuerpflichtig). Hierin nicht eingeschlossen sind Live-Performances und jede andere Art von Rechteverwertung von Arbeiten (wie Audio, Video und grafische oder multimediale Medien, die Originalinhalte enthalten, die geschützt werden gemäß den deutschen, europäischen und internationalen Urhebergesetzen und –regeln) und die nicht im Besitz des Ausstellers sind oder von diesem lizenziert sind, für deren Abwicklung der Aussteller direkt die Verwertergesellschaft kontaktieren muss. Jede unautorisierte Verwendung von urheberrechtlich geschützten Arbeiten und jede Nichtübereinstimmung mit den Urhebergesetzen und –regeln gilt als Urheberrechtsverletzung und wird folglich bestraft und unterliegt einer Geldstrafe.

7.2 Der Veranstalter stellt ausschließlich vorgefertigte Module zur Verfügung, die aufgelistet und vom Aussteller über den Bewerbungslink ausgewählt werden;

Es ist möglich, individuell angepasste Module zu beantragen gemäß den Fristen, Bedingungen und der Preisliste, die dem Aussteller vom Messebauer direkt übermittelt werden. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, willigt der Aussteller in diesem Fall ein, den Veranstalter von jetzt an vollständig schadlos zu halten gegenüber Schäden, Ausgaben, Verlusten, Entschädigungen, Ansprüchen, Aktionen, Verpflichtungen, Geldbußen, Kosten (einschließlich der Rechtskosten), und dass der Aussteller die Kosten übernimmt für Kunden, Mitarbeiter, Verkaufsgagenten und/oder Repräsentanten und/oder Drittparteien (einschließlich der Rechtskosten) oder Behörden (entweder gemäß eines Gerichtsbeschlusses oder durch einen Prozessvergleich, den der Aussteller bei angemessener Handlungsweise unter allen Umständen einschließlich der Kosten, Risiken und des Zeitaufwands, die zum Verfechten des Anspruchs vonnöten sind, einwilligt zu zahlen oder anderweitig), als ein direktes oder indirektes Ergebnis im Ganzen oder teilweise einer jeglichen Verletzung der Verpflichtungen des Messebauers.

Zusätzliche Quadratmeter können direkt beim Veranstalter unter der folgenden E-Mail-Adresse info@modamadeinitaly.eu beantragt werden. Der Veranstalter akzeptiert diese Anfrage, falls die zusätzlich beantragten Quadratmeter verfügbar sind. Im Fall einer Bewilligung übermittelt der Veranstalter dem Aussteller per E-Mail (die E-Mail-Adresse, die in dem vorausgehenden unterzeichneten Bewerbungsformular angegeben ist) ein neues aktualisiertes Bewerbungsformular, das die neuen, vom Aussteller beantragten Raumangaben enthält. Der Aussteller muss das neue Bewerbungsformular unterzeichnen und dem Veranstalter unter der unten angegebenen E-Mail-Adresse zukommen lassen. Nach Erhalt des vom Aussteller ordnungsgemäß unterzeichneten neuen Bewerbungsformulars sendet der Veranstalter dem Aussteller eine schriftliche Bestätigung in Bezug auf den neuen zugewiesenen Ausstellungsraum zusammen mit der diesbezüglichen Rechnung, die der Aussteller bei Sicht zu bezahlen hat.

Art. 8 - Teilnahmebestätigung

Der Veranstalter bestätigt die Bewilligung des Teilnahmeformulars über den Bewerbungslink, über den der Veranstalter die entsprechenden Informationen in Bezug auf die Teilnahme an der Messe und insbesondere die Pavillonnummer, den Messestand und der zugeschriebenen Quadratmeter zur Verfügung stellt.

Art. 8a – Standvergabe

Die Vergabe und Positionierung der Räumlichkeiten unterliegt der Zuständigkeit des Veranstalters, um den maximalen Erfolg der Messe zu garantieren. Der Veranstalter führt die Aufgabe gemäß den folgenden Kriterien aus: Zustellung des Bewerbungsformulars gemäß Art. 2 und & der vorliegenden Verordnung; vom Aussteller angefragte Quadratmeter; Typ und Preisspanne des Produkts; regelmäßige Zahlung (siehe Art. 7); Raumverfügbarkeit.

Wenn es erforderlich ist, kann der Veranstalter nach eigenem Ermessen die Vergabe, Position und Größe des Standes aus technischen oder organisatorischen Gründen ändern; für einen größeren Erfolg der Messe oder aufgrund von Umständen, die

nicht der Kontrolle des Veranstalters unterliegen, bis zu einem Tag vor der Aufbauphase der Stände, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grund oder Anspruch ein Recht auf Entschädigung oder Erstattung hat.

Art. 8b - Standverlegung

Wird gegen diese Regeln verstoßen, entfernt der Veranstalter die verbotenerweise eingeführten Waren, die auf Risiko und Kosten des Standbetreibers ausgestellt wurden. Der Veranstalter hat das Recht, nach eigenem Ermessen den Stand infolge eines Verschuldens vonseiten des Ausstellers zu schließen (dem Aussteller kann eine Entschädigungszahlung für alle der Veranstaltung zugefügten Schäden jeder Art auferlegt werden). In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung aus welchem Grund auch immer. Dem Rechtsverletzer kann eine Strafgebühr von € 1.500,00 auferlegt werden.

Art. 9 – Zahlungsfristen

Die Teilnahmegebühren und die Gebühren für zusätzliche angeforderte und vom Veranstalter gelieferte Services müssen bei Sicht der Rechnung vom Aussteller bezahlt werden. In Bezug auf Aussteller, die über verschiedene Steuerzahler teilnehmen, sollen Zahlungen für die Teilnahme und die mit den angeforderten Services verbundenen Kosten durch letztere bezahlt und diesen in Rechnung gestellt werden und nicht dem Aussteller, für den der Steuerzahler haftet (gemäß den Bestimmungen in Art. 1292 des Zivilgesetzbuches und folgende).

Seit dem 1. Januar 2011 müssen ausländische steuerpflichtige Aussteller gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 8/2010, das die EU-Richtlinie Nr. 8/2008 umsetzt, für die Standgebühren und mit der Messe verbundene Services keine Mehrwertsteuer mehr bezahlen, unter Ausschluss von nicht-kommerziellen Unternehmen/Behörden und Privatpersonen. Vor dem Ausstellen einer Rechnung müssen die Informationen zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder andere Dokumente erhalten werden, die den Status als Unternehmen und nicht als Privatperson belegen. Ausländische Aussteller werden nur dann von der Zahlung der Mehrwertsteuer entbunden, wenn sie vor Abschluss des Teilnahmeverfahrens über den Bewerbungslink dem Veranstaltungsbüro unter der E-Mail-Adresse info@modamadeinitalt.eu ihre steuerliche Identifizierungsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilen. Anderenfalls unterliegen die den ausländischen Ausstellern in Rechnung gestellten Beträge der Mehrwertsteuer, die dann bezahlt werden muss.

Die Absichtserklärungen (für die Mehrwertsteuerbefreiung) müssen zusammen mit der Bewerbung für die Messeteilnahme mit Gültigkeit für das laufende Jahr zugestellt werden, falls dies noch nicht geschehen ist. Anderenfalls kann die Rechnung/Quittung, wenn sie bereits ausgestellt wurde, nachfolgend nicht von der Mehrwertsteuer befreit werden.

Ausländische Aussteller, die ihre steuerliche Identifizierungsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht auf dem Bewerbungsformular angeben, gelten als Endnutzer und müssen gemäß den gültigen Rechtsvorschriften die Mehrwertsteuer zum geltenden Zinssatz zahlen.

A.N.C.I. Servizi s.r.l. stellt die Endrechnungen aus und berechnet die Gebühren pro Stand und nicht pro Messeteilnehmer. Zahlungen müssen in € erfolgen. Falls die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, sperrt MOC den Strom für den Stand vom ersten Tag der Aufbauphase an.

Falls das Bewerbungsformular nicht bewilligt wird, wird dem Aussteller die Teilnahmegebühr, wenn sie bereits bezahlt wurde, erstattet. In diesem Fall akzeptiert es der Aussteller, dass er keinen Anspruch darauf hat, beim Veranstalter weitere Erstattungen und/oder Entschädigungen und/oder Schäden in Rechnung zu stellen.

Der Veranstalter kann, wie oben erläutert, die Zahlung zurückhalten, um ausstehende Beträge und/oder unbezahlte Zahlungen, die auf frühere Messeteilnahmen zurückgehen, auszugleichen. Jede Anfechtung, die Zahlungen und Gebühren betrifft, muss innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Messeende eingereicht werden. Nach dieser Frist wird diese nicht mehr berücksichtigt.

Art. 10 – Widerrufsrecht – Antrag auf Quadratmeterreduzierung

Der Aussteller kann auf die Messeteilnahme verzichten oder einen Antrag auf eine Reduzierung des vorher reservierten Ausstellungsbereichs stellen, indem er dem Veranstalter per Einschreiben eine Mitteilung schickt, der als Alternative eine zertifizierte E-Mail an info@modamadeinitaly.eu vorausgeht.

Wenn der Aussteller seinen Verzicht auf die Messeteilnahme 60 Tage vor der Ausgabe der Frühjahrsmesse und 60 Tage vor Beginn der Herbstausgabe mitteilt, erstattet der Veranstalter diesem den vollständig bezahlten Betrag. Wenn der Aussteller die Mitteilung bezüglich des Widerrufs nach diesen festgelegten Fristen zusendet, behält der Veranstalter 100% des vom Aussteller gezahlten Betrags ein.

Wenn der Aussteller im Rahmen der Herbstmesse eine Quadratmeterreduzierung beantragt, erstattet ihm der Veranstalter den bereits bezahlten Betrag vollständig zurück.

Wenn der Aussteller die Mitteilung bezüglich der Reduzierung nach diesen festgelegten Fristen sendet, kann der Veranstalter nach eigenem Ermessen den entsprechenden anteiligen Betrag in Bezug auf die vom Aussteller gestrichenen Quadratmeter einbehalten.

Auch wenn die Anmeldung des Ausstellers dem oben angegebenen Datum vorgelegt und vom Veranstalter genehmigt wurde, ist, falls der Aussteller am Eröffnungstag sowie während der Ausstellungstage nicht den Stand belegt, ohne eine formale Mitteilung zu übermitteln, eine Strafgebühr € 1.000,00 für jeden halben Abwesenheitstag fällig. Darüber hinaus hat der Veranstalter das Recht, gemäß Art. 21 eine Entschädigung für weitere Schäden zu erhalten.

Art. 11 – Ausstellerdaten

Der Veranstalter kann die Daten verwenden, die der Aussteller (durch Ausfüllen des „Katalog“-Abschnitts des Online-Bewerbungslinks) als digitale Veröffentlichung und/oder als Veröffentlichung in Papierform, die seine Tätigkeiten und Services im Allgemeinen und bezüglich der Messe (wie den Besucherführer und Ähnliches) enthält, direkt übermittelt.

Da die Daten von dem Aussteller geliefert werden, haftet A.N.C.I. Servizi s.r.l. nicht für Fehler oder Auslassungen. Die Aussteller sind für alle Informationen verantwortlich, die sie persönlich in dem „Katalog“ auf dem Bewerbungslink eingeben, und bestätigen, dass sie die Liste ihrer Katalogeingaben, wie auf dem Bewerbungsformular angegeben, kontrollieren und überprüfen, und den Veranstalter ausdrücklich von jeder Fehlerhaftigkeit befreien.

Alle Anfragen für weitere Katalogeingaben können vom Veranstalter gemäß den im Bewerbungslink angegebenen Kosten zugelassen werden.

Jede Datenänderung muss über den Bewerbungslink innerhalb von 15 Tagen vor dem Messebeginn angegeben werden. Jede Änderung nach der oben genannten Frist wird nur in Papierform beim Informationsstand veröffentlicht. Der Veranstalter haftet nicht für Auslassungen, falsche Informationen und Beschreibungen, Druckfehler und/oder Layoutfehler im Ausstellerkatalog (nachfolgend, „Ausstellerkatalog“) oder in jeder anderen werbe-, informations- oder servicebezogenen Veröffentlichung. In jedem Fall gelten die Bestimmungen gemäß Art. 31 dieser Verordnung.

Art. 12 – Standkennzeichnung

Jeder Stand wird mit der entsprechenden Standnummer gekennzeichnet.

Art. 13 – Standaufbau und Standhöhe

Der Veranstalter liefert nur vorgefertigte Module.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Aufbauten abzulehnen, die ungeeignet, anstößig und im Allgemeinen nicht dem Image der Messe entsprechen.

Außenstände sind 2,50 Meter hoch, während die anderen 1,50 Meter hoch sind.

Alle Verordnungen und Dokumentationen bezüglich zu den Standaufbau- und abbauregeln, Daten und Öffnungszeiten, die die Messe und das Veranstaltungszentrum betreffen und unter www.modamadeinitaly.eu zur Verfügung stehen, gelten als Teil dieser Allgemeinen Verordnungen.

Weitere technische Standpläne müssen den Ausstellern vonseiten des Veranstalters und/oder MOC und/oder dem Messebauer mitgeteilt werden.

Der Veranstalter hat das Recht, den Zugang zu dem Stand zu verweigern, oder hat alternative das Recht, eine Extrazahlung und/oder Strafgebühren in den folgenden Fällen anzufordern:

- a) Der Aussteller befolgt nicht die Anweisungen, die der Veranstalter und/oder MOC und/oder der Messebauer angeben;
- b) Der Aussteller verwendet Elemente, die nicht den in dem Aufbauprojekt angegebenen entsprechen.

Der Aussteller muss den Anweisungen folgen, die der Veranstalter und/oder MOC und/oder der Messebauer angeben, um die Aufbauten nach Erhalt der Anfrage so schnell wie möglich zu wechseln und/oder zu ändern.

Der Veranstalter hat in jedem das Recht, für jeden weiteren Schaden eine Entschädigung anzufordern, die durch die Verletzung der in diesem Artikel enthaltenen Anweisungen verursacht wird.

Art. 14 - Versicherungen - Haftungsbeschränkung - ISVAP (italienische Versicherungsaufsichtsbehörde)

Art. 14a - Versicherung - „All-Risk“-Versicherung - Ausstellereigentum (unter Ausschluss von Terrorismus- und Sabotagerisiken)

Der Veranstalter und das MOC Veranstaltungszentrum verlangen, dass alle Waren, Maschinen, fest eingebauten Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen, die von den Ausstellern in das Messegelände gebracht und/oder dort verwendet werden, durch eine „All-Risk“-Versicherung abgedeckt sind. Diese muss eine Klausel mit dem Verzicht seitens des Versicherers auf das Rückgriffsrecht bzw. den Regressanspruch gegenüber Dritten - darunter das MOC Veranstaltungszentrum und/oder der Standbauer, deren Tochterunternehmen und/oder verbundene Unternehmen, der Veranstalter und alle sonstigen Dritten, die in irgendeiner Weise an der Organisation der Ausstellung beteiligt sind - enthalten. Diese Versicherung wird von der vom Veranstalter ausgewählten Versicherungsgesellschaft zur Verfügung gestellt, wobei die damit verbundenen Kosten direkt von der Versicherungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden. Die Aussteller können die automatische Versicherungsdeckung in Anspruch zu nehmen und gegebenenfalls erhöhen, indem sie das entsprechende Formular, das ihnen vom Veranstalter zur Verfügung gestellt wird, ordnungsgemäß ausfüllen, unterschreiben und zurücksenden.

Art. 14b – Haftpflichtversicherung

Dieser Versicherungsschutz wird allen Ausstellern automatisch und kostenlos vom MOC Veranstaltungszentrum zur Verfügung gestellt.

Art. 14c - Haftungsbeschränkung

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet sich der Aussteller, das MOC Veranstaltungszentrum und den Veranstalter von jeglicher Haftung für Folgeschäden, Imageschäden, Umsatzeinbußen usw. zu entheben. In Bezug auf jeglichen direkten Verlust akzeptiert jeder Aussteller außerdem, dass das MOC Veranstaltungszentrum und der Veranstalter ihre Haftung auf den jeweils der Messe gegenüber angegebenen Warenwert beschränken.

Art. 15 - Standreinigung

Reinigungsservices sind nach Besucherschließung des Ausstellungszentrums tätig. Der Reinigungsservice umfasst: Reinigung des Ausstellungsgeschosses (einschließlich anderer Bodenbeläge wie Spannteppiche etc.); allgemeines Staubwischen des Standmobiliars; Einsammeln der Abfälle; Entleeren der Abfall- und Papierbehälter.

Art. 16 - Standschäden

Die zugeteilten Oberflächen und die möglichen vorgefertigten Stände müssen in denselben Bedingungen zurückgegeben werden, in denen sie übergeben wurden. Die Aussteller müssen für die Kosten von erforderlichen Reparaturarbeiten aufkommen.

Art. 17 - Standüberwachung

Der Veranstalter und MOC garantieren die allgemeine Überwachung des Ausstellungszentrums. Während der Öffnungszeiten unterliegt die Überwachung des Stands dem Aussteller. Mitarbeiter an Ständen, an denen leicht entwendbare Exponate ausgestellt werden, werden gebeten, bei ihren Ständen pünktlich bei Öffnung der Ausstellerräume anwesend zu sein und dort bis zur Schließungszeit zu verbleiben. Leicht entwendbare Wertgegenstände müssen in Safes oder Schränken verstaut werden. Spezielle Standüberwachungsservices können beim Veranstalter und bei MOC gegen Bezahlung angefordert werden.

Art. 18 – Fotos und Videos

Privatpersonen, Besucher und Aussteller dürfen keine Fotos, Videos oder Audios im Ausstellungszentrum aufnehmen, solange sie nicht im Besitz einer speziellen, vom Veranstalter ausgestellten Genehmigung sind. Der Veranstalter kann jeden Stand fotografieren und die Aufnahmen für Veröffentlichungen, auf seiner Webseite oder in den sozialen Netzwerken der Messe, die von Anci Servizi S.r.l. betrieben werden, verwenden, ohne dass dem Veranstalter Ersatzansprüche gestellt werden können.

Art. 19 – Tonübertragungen und Lautsprecher

Alle Arten von Tonübertragungen sind verboten. Der Veranstalter und MOC können die Lautsprecher verwenden, die im Ausstellungszentrum für offizielle Ankündigungen und Notfälle installiert sind.

Art. 20 - Werbung

Art. 20a - Werbeaktionen

Aussteller können Werbeaktionen, ausgenommen an den Ständen, nur nach Zustimmung der A.N.C.I. Servizi S.r.l. durchführen, der das Recht vorbehalten ist, diese zu verwalten, mit oder ohne der Zusammenarbeit mit spezialisierten Agenturen.

Der Veranstalter kann nach eigenem Ermessen Werbematerial ablehnen, dessen Inhalt nicht den Messestandards entspricht.

Es ist Ausstellern absolut untersagt, nicht an den Stand gebundene Werbeaktionen durchzuführen mittels der Verteilung von Flyern und/oder Broschüren, egal welcher Form und Größe, und/oder von Objekten und Gadgets, weder innerhalb des Messeareals (Hallen) noch in den gemeinsamen Messebereichen, ausgenommen der Ausstellerstand.

Regelverstöße führen automatisch zur Verhängung einer Geldstrafe von € 1.000,00 und möglicherweise zum Ausschluss von der nächsten Messeausgabe.

Art. 20b – Kommunale Werbesteuer

Es ist möglich, dass der Aussteller eine kommunale Werbesteuer zahlen muss.

Art. 21 – Entfernung von Musterexemplaren - Produktverkäufe

Während der Messe ist der Aussteller verpflichtet, bei seinem Stand präsent zu sein und seine gesamte Kollektion zu zeigen. Es ist verboten, den Stand zu verlassen und/oder Musterexemplare – ganz oder teilweise – vor dem offiziellen Messeende zu entfernen.

Einzelhandelsumsätze, der vorzeitige Abbruch und die vorzeitige Entfernung der Kollektionen – ganz oder teilweise – vor der festgelegten Schließungszeit am letzten Messetag führen automatisch zur Verhängung einer Geldstrafe von € 1.000,00 (gemäß Art. 26). Falls der Stand an einem der Tage vor dem letzten Tag vorzeitig verlassen wird oder falls der Stand bei der Messeeröffnung nicht besetzt ist, wird eine Geldstrafe von € 1.000 für jeden halben verlassenen Tag verhängt, wobei der Veranstalter das Recht hat, eine Entschädigung für die zusätzlichen Schäden zu beanspruchen. Darüber hinaus ist der Aussteller verpflichtet, falls der Stand bei der Messeeröffnung und an den folgenden Tagen nicht besetzt ist, eine Geldstrafe zu bezahlen, die der gesamten Teilnahmegebühr entspricht.

Falls der Aussteller die Geldstrafe nicht bezahlt, behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Bewerbung der vertragsbrüchigen Partei für die nächste Messeausgabe nicht zu berücksichtigen.

Art. 22 – Gefährliche Materialien

Ohne die Regeln und Verordnungen in Bezug auf den Aufbau an öffentlichen Plätzen abzuschwächen, ist es verboten, Materialien oder Produkte, die schlecht riechen oder gefährlich sind oder Schäden oder Belästigung verursachen, mit auf die Messe zu nehmen.

Art. 23 – Änderungen der Verordnungen

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Regeln und Bestimmungen aufzustellen, die geeignet erscheinen, die Messe und die damit verbundenen Services abzuwickeln, selbst bei Abweichung von der Allgemeinen Verordnung. Diese Regeln und Bestimmungen haben dasselbe Gewicht wie die Allgemeine Verordnung.

Art. 24 – Technische Vorschriften

Zusätzliche Regeln technischer Natur und andere allgemeiner Natur wie: Beschränkungen; Standvorbereitung; Bedingungen zur Einfuhr von Ausstellungsartikeln; Regeln zur Werbung außerhalb des Stands; Einladungsbadges; Rückgabe der Stände etc. werden mittels Technischer Vorschriften mitgeteilt, die einen festen Bestandteil dieser Verordnungen bilden.

Art. 25 – Abbruch aufgrund eines gerechtfertigten Grundes und Sanktionen

Der Aussteller ist verpflichtet, die Allgemeine Verordnung zu berücksichtigen. Im Fall eines Regelverstoßes oder einer Nichteinhaltung der Aufgaben, kann der Veranstalter unverzüglich den Messevertrag aufkündigen oder eine Strafgebühr von bis zu € 5.000,00 erheben – ausgenommen das Recht für den Veranstalter, eine Entschädigung für weitere, vom Aussteller verursachte Schäden zu fordern, soweit es nicht anders von der Allgemeinen Verordnung vorgesehen ist. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bewerbungsanfrage des Ausstellers für die folgende Messeausgabe nicht zu berücksichtigen.

Art. 26 – Höhere Gewalt

Wenn in Fällen höherer Gewalt oder aus jedem Grund, der unabhängig vom Willen des Veranstalters ist, das Datum der Messe

geändert oder die Messe sogar gestrichen wird, haften der Veranstalter und MOC nicht für die Schäden gleich welchen Grundes.

Art. 27 – Gerichtliche Zuständigkeit

Diese Verordnungen und das entsprechende Vertragsverhältnis unterliegen dem italienischen Gesetz.

Jeder Streitfall bezüglich der Auslegung dieser Verordnungen und/oder des geltenden Verhältnisses zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller sowie jeder Streitfall bezüglich der sich daraus ergebenden Verpflichtungen muss zuerst dem Schiedsgericht des Schlichtungsausschusses der Schlichtungsstelle bei der Mailänder Handelskammer unterbreitet werden, die für den gemeinsamen Antrag der Parteien zuständig ist, die sich damit für dieses Vorgehen entscheiden. Wenn der Schlichtungsversuch nicht erfolgreich ist, ist das Mailänder Gericht in dieser Angelegenheit zuständig. In Bezug auf jeden Aspekt, der in diesen Verordnungen nicht ausdrücklich angesprochen wurde, verweisen wir auf die Bestimmungen des Italienischen Zivilgesetzbuches. Die Ungültigkeit eines Paragraphen beeinträchtigt nicht die Gültigkeit dieser Verordnungen, und die ungültige Klausel wird automatisch durch die Bestimmungen des Italienischen Zivilgesetzbuches ersetzt.

Art. 28 - Datenschutzbestimmungen

28.1 Datenverarbeitung

Gemäß der Europäischen Verordnung 679/2016 (nachfolgend Datenschutz-Grundverordnung) informiert der Veranstalter den Aussteller hiermit, dass die Unternehmen Anci Servizi S.r.l. und MOC unabhängig voneinander sind (nachfolgend „Datenverantwortliche“), was die getrennte Verarbeitung der Anforderungen für die Durchführung ihrer eigenen Tätigkeiten betrifft. Beide werden als „Datenverantwortliche“ zu Datenverarbeitungszwecken bezeichnet.

Die Datenverantwortlichen sind nur für die entsprechenden Services/Kompetenzen zuständig, die dem Aussteller während der Messe angeboten werden.

Die entsprechende Mitteilung wird getrennt von dieser Verordnung über den Bewerbungslink durchgeführt, wo die Aussteller aufgefordert werden, ihre Zustimmung zu geben.

In Bezug auf die Datenverarbeitung durch die Datenverantwortlichen, wird auf die Informationsinhalte verwiesen, die in dem bereits erwähnten Link sowie in der Onlinedokumentation unter www.modamadeinitalyeu verfügbar sind.

Art. 28.2 – Visitenkarten-Verordnung

Der Aussteller, der während der Messe Visitenkarten in Papierform und elektronischer Form von Drittparteien erhalten hat und diese gemäß der Datenschutz-Grundverordnung und nur für Aktivitäten verwenden möchte, die keine spezifische Zustimmung erfordern und Management, Organisation, Aufbewahrung, Verwendung, Kommunikation mit den Mitgliedern des Unternehmens und/oder der Gruppe und den Joint Controllers und Managern umfasst, die mit einem Sondervertrag einberufen worden sind, Zerstörung und Änderung der Daten, die nach einer Mitteilung vonseiten der betroffenen Parteien verarbeitet worden sind, Beratung, Mitteilung einiger vereinzelter Initiativen, die mit der Messeaktivität verbunden sind, über Soft-Spam-Aktivitäten.

Die Drittpartei wird über das oben Gesagte informiert und indem sie seinen/ihren Kontakt angibt, willigt sie gemäß Art. 4 Paragraph 11 der Datenschutz-Grundverordnung unmissverständlich ein, dass der Aussteller die Verarbeitung wie beschrieben vornimmt.

Selbstverständlich bleibt das Recht des Ausstellers weiterhin bestehen, seinen eigenen Report mit der entsprechenden Datenverarbeitungsbewilligung vorzubereiten, mittels der er die Zustimmung für die Verarbeitung in Bezug auf die Daten von Drittparteien einholen möchte.

Art. 29 – Verordnung und Verbote aus Sicherheitsgründen

Die Verordnung und die Verbote, die Aussteller einhalten müssen und eingehalten haben werden im Folgenden angegeben: a) Rauchen in den Hallen und Büros ist verboten; b) Alle Parteien, die während des Auf- und Abbaus in den Hallen arbeiten, müssen Sicherheitsschuhe und einen Helm als Kopfschutz tragen; c) Alle Einheiten, die im Messequartier tätig sind, müssen mit einem Ausweis ausgestattet sein und die Arbeitsgesetzgebung mit besonderem Bezug auf das Verhältnis zwischen den Parteien berücksichtigen; d) Alle Parteien, die im Auftrag des Ausstellers mit einem Vertrag oder Untervertrag arbeiten, müssen ihre Mitarbeiter mit ID-Badges gemäß Art. 18, Paragraph 1, Buchstabe u), 21, Paragraph 1, Buchstabe c), 26, Paragraph 8 des Gesetzesdekret 81/08 ausstatten.

Art. 30 – Haftung

Die finanzielle Haftung, die der Veranstalter möglicherweise übernimmt (nur in Bezug auf die Services, die seiner Zuständigkeit unterliegen), ungeachtet der Natur des vom Aussteller gemeldeten Schadens, wird auf 20% der vom Aussteller bezahlten Gebühren begrenzt und nur dann eingefordert, wenn der durch den Aussteller erlittene Schaden nachgewiesen werden kann.